

## Merkblatt

### Neugestaltung unserer Arbeitsvertragsformulare

Im Mai 2019 haben wir die Systematik der Arbeitsvertragsformulare auf unserer Homepage umgestellt.

#### I. Neugestaltung unserer Arbeitsvertragsmuster:

Unsere Arbeitsverträge bestehen zukünftig aus zwei Elementen, die Sie kombinieren müssen:

1. Den **Allgemeinen Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer im Einzelhandel (kurz „AGB“)** als pdf-Datei, in der Sie keine Änderungen, Eintragungen oder Ergänzungen vornehmen müssen bzw. können. Diese Allgemeinen Arbeitsbedingungen finden Sie jetzt unter der neuen Ziff. I. in der Rubrik „Arbeitsverträge“ im internen, passwortgeschützten Teil unserer Homepage.

Die Allgemeinen Arbeitsbedingungen finden sich auf unserer Homepage in zwei Fassungen, einmal eine solche für Betriebe ohne Betriebsrat und einmal eine solche für Betriebe mit bereits vorhandenem Betriebsrat. Nur wenn Sie einen Betriebsrat haben, verwenden Sie bitte die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Betriebe mit Betriebsrat:

In diesen Allgemeinen Arbeitsbedingungen ist in § 20 eine zusätzliche Regelung zur sog. Betriebsvereinbarungsoffenheit enthalten. Die Vereinbarung einer sog. Betriebsvereinbarungsoffenheit hat den Vorteil, dass die Betriebsparteien, etwa bei Sonderzuwendungen, mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abschließen können, mit der im Nachhinein ein individualvertraglicher Anspruch etwa auf eine Sonderzuwendung etc. mit dem Arbeitnehmer beseitigt oder eingeschränkt werden kann. Zwar wird es in Einzelfällen schwierig sein, mit dem Betriebsrat eine solche Regelung zu Lasten der Mitarbeiter herbeizuführen. Jedenfalls in Zeiten der Krise ist dies jedoch denkbar. Ohne eine solche Betriebsvereinbarungsoffenheit könnten dagegen Arbeitsbedingungen zu Lasten der Mitarbeiter rechtssicher nur durch Änderungsvereinbarungen oder Änderungskündigungen getroffen werden, was häufig aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen kaum möglich sein wird.

2. **Kombinieren** müssen Sie diese Allgemeinen Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer im Einzelhandel **mit einem der unter Ziff. II. (ebenfalls neu) abgespeicherten „Arbeitsverträge“ (Deckblätter)**, bei denen Sie jetzt nur noch die individuellen Daten des Arbeitnehmers, also Name, Anschrift etc. bzw. sein Gehalt, die zu leistenden Arbeitsstunden und ggf. die Höhe des vertraglichen Mehrurlaubs eintragen müssen.

Diese unter II. gespeicherten Formulararbeitsverträge enthalten unbefristete sowie befristete Vertragsmuster in allen möglichen Varianten (4 unbefristete sowie 13 befristete Vertragsmuster, vgl. dazu unter II.). **Sie benötigen zukünftig also für jeden Arbeitsvertrag mindestens diese beiden Dateien, von denen jeweils der Arbeitnehmer eines bekommt und eines beim Arbeitgeber in der Personalakte verbleibt.**

## II. Vorteile der neuen Vertragsgestaltung:

Diese neue Gestaltung der Arbeitsverträge hat den **Vorteil, dass die Arbeitsverträge als „Deckblätter“ in der Regel statisch sind, also nicht permanent angepasst werden müssen.** Dagegen machen es die regelmäßigen Änderungen in der Rechtsprechung zu einzelnen Vertragsklauseln ebenso wie neue Gesetze erforderlich, die Allgemeinen Arbeitsbedingungen, also die „AGB“, häufig zu ändern. Den aktuellen Stand dieser „AGB“ können Sie wie bisher jeweils der Fußzeile entnehmen. **Damit Sie diese immer auf dem möglichst aktuellen Stand der Rechtsprechung verwenden, sollten Sie für jeden Fall des Abschlusses eines Arbeitsvertrages diese AGB neu von unserer Homepage herunterladen.** Da Sie bei diesen AGB nichts ausfüllen müssen, hält sich der Aufwand hierfür in Grenzen. In der Vergangenheit mussten wir insoweit leider immer wieder die Erfahrung machen, dass unsere Mitgliedsfirmen die Arbeitsvertragsmuster irgendwann bei sich als Word-Dokument abgespeichert hatten und dann zum Teil noch Jahre später mit inzwischen vollkommen veralteten Verträgen gearbeitet haben. Dies vor dem verständlichen Hintergrund, nicht jedes Mal ein seitenlanges Dokument neu ausfüllen zu müssen.

**Da Sie in Zukunft nur noch die zweiseitigen „Deckblätter“ (Arbeitsverträge) mit den individuellen Daten des Beschäftigungsverhältnisses ausfüllen müssen, hält sich der Bearbeitungsaufwand in Grenzen und Sie können sich bei Verwendung der aktuellsten AGB sicher sein, keine veralteten Vertragsmuster (mehr) zu verwenden.**

Immer wieder wird bei pdf-Dokumenten der Wunsch an uns herangetragen, den Dokumentenschutz zu beseitigen, um so die Möglichkeit zu schaffen, inhaltliche Änderungen in den geschützten Textpassagen vorzunehmen. Da es sich jedoch bei den Allgemeinen Arbeitsbedingungen regelmäßig um solche Bestandteile eines Arbeitsvertrages handelt, die aus unserer Sicht und sicher auch der der meisten Mitgliedsfirmen keiner ständigen Veränderungen benötigen, können Sie diese Allgemeinen Arbeitsbedingungen nur als pdf-Datei abrufen. Dabei sollten Sie berücksichtigen, dass **jeder Arbeitsvertrag ein Gesamtwerk ist, das nur im Zusammenwirken aller seiner Bestandteile eine gesicherte juristische Grundlage für das Arbeitsverhältnis bilden kann**. Eingriffe in die von uns herausgegebenen Arbeitsverträge beinhalten daher das Risiko, dass der Vertrag „verschlimmbessert“ wird mit der Folge der Unwirksamkeit einzelner Klauseln.

Soweit Sie gleichwohl Ergänzungen der Allgemeinen Arbeitsbedingungen vornehmen wollen, nutzen Sie hierzu bitte die Möglichkeit der Eintragung unter dem Punkt „Sonstige Vereinbarungen“ im letzten Paragraphen der Deckblätter.

**Sollten Sie gleichwohl individuelle Allgemeine Arbeitsbedingungen wünschen bzw. Abweichungen von den uns vorgeschlagenen Allgemeinen Arbeitsbedingungen für Ihr Unternehmen als sinnvoll erachten, sprechen Sie uns bitte an.**

### III. Übersicht der neuen Vertragsmuster auf unserer Homepage:

Auf unserer Homepage finden Sie aktuell folgende Arbeitsvertragsmuster unter dem Punkt II:

<b>Unbefristete Verträge</b>	
Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel (AV U1-OT)	Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel mit <b>Anpassung der Einsatzzeit an den Arbeitsbedarf</b> (AV U2-OT)
Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel <b>auf Abruf mit Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitszeit</b> (AV U3-OT)	Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel <b>auf Abruf mit Möglichkeit der Erhöhung der Arbeitszeit</b> (AV U4-OT)

<b>Befristete Verträge</b>	
Zeitbefristeter Arbeitsvertrag <b>ohne Sachgrund</b> (AV B1-OT)	Zeitbefristeter Arbeitsvertrag <b>mit sachlichem Grund</b> (AV B2-OT)
Zeitbefristeter Arbeitsvertrag <b>zur Erprobung im Anschluss an die Berufsausbildung</b>	<b>Zweckbefristeter Arbeitsvertrag zur Vertretung</b> eines anderen Arbeitnehmers (AV

<b>(AV B3-OT)</b>	<b>B4-OT)</b>
<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel nach § 21 BEEG (AV B5-OT)</b>	<b>Zweckbefristeter Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel nach § 21 BEEG (AV B6-OT)</b>
<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund für Arbeitnehmer im Einzelhandel mit Anpassung der Einsatzzeit an den Arbeitsbedarf (AV B7-OT)</b>	<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund für Arbeitnehmer im Einzelhandel auf Abruf mit Möglichkeit der Erhöhung der Arbeitszeit (AV B8-OT)</b>
<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund für Arbeitnehmer im Einzelhandel auf Abruf mit Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitszeit (AV B9-OT)</b>	<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund für Arbeitnehmer im Einzelhandel mit Anpassung der Einsatzzeit an den Arbeitsbedarf (AV B10-OT)</b>
<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund für Arbeitnehmer im Einzelhandel auf Abruf mit Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitszeit (AV B11-OT)</b>	<b>Zeitbefristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund für Arbeitnehmer im Einzelhandel auf Abruf mit Möglichkeit der Erhöhung der Arbeitszeit (AV B12-OT)</b>
Befristeter Arbeitsvertrag auf Abruf für flexible Aushilfen bis drei Monate <b>(AV B13-OT)</b>	

Zur Frage der Wahl des richtigen Arbeitsvertrages dürfen wir auch auf unser weiteres neues Merkblatt „**Tipps zum Abschluss von Arbeitsverträgen**“ verweisen, in dem wir die einzelnen auf unserer Homepage abrufbaren Verträge bzw. deren Unterschiede noch einmal kurz erläutert haben, verbunden mit Tipps, welcher Vertrag zu welchem Zeitpunkt eines Arbeitsverhältnisses ggf. am sinnvollsten ist.

#### **IV. Bisherige Arbeitsvertragsmuster auf der Homepage:**

Um Ihnen die Umgewöhnung etwas zu erleichtern, werden wir die bisherige Systematik unserer Arbeitsvertragsformulare unter dem Punkt III. auf der Homepage bis Ende des Jahres 2019 noch belassen. **Allerdings weisen wir darauf hin, dass diese Vertragsmuster ab sofort nicht mehr aktualisiert werden, so dass wir Ihnen empfehlen, Ihre Vertragsgestaltung zeitnah auf die neue Systematik umzustellen.**

Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Stuttgart, im Juli 2019